

Nichtamtliche Lesefassung

Richtlinie zur Registrierung als studentische Vereinigung an der Georg-August-Universität Göttingen (Reg-RiLi)

§ 1 Register

An der Georg-August-Universität Göttingen (im Folgenden: Universität) wird ein „Register der studentischen Vereinigungen“ geführt.

§ 2 Antrag

¹Die Registrierung erfolgt auf in Textform zu stellenden Antrag der Vereinigung unter Verwendung des von der Abteilung Gebäudemanagement (im Folgenden: Fachabteilung) bereitgestellten Antragsformulars. ²Dem Antrag sind beizufügen:

1. eine Satzung der Vereinigung, aus der sich der Name der Vereinigung, ihr hochschulbezogener Zweck, die Organe sowie der Kreis der Mitglieder ergeben müssen;
2. Name, E-Mail-Adresse und Anschrift von wenigstens fünf Mitgliedern der Vereinigung, die an der Universität immatrikuliert sind, darunter die Daten der antragstellenden Person, welche die Vereinigung grundsätzlich gegenüber der Universität vertritt, sowie der Nachweis ihrer Immatrikulation.

§ 3 Entscheidung

(1) ¹Dem Antrag ist stattzugeben, wenn

- a) die in § 2 genannten Unterlagen übermittelt wurden und
- b) der Zweck der Vereinigung nach der Satzung in nicht nur unerheblichem Umfang der Wahrnehmung gemeinsamer hochschulbezogener Interessen ihrer Mitglieder dient.

²Die Fachabteilung informiert die Antragstellerin oder den Antragsteller in Textform darüber, ob dem Antrag stattgegeben und die Registrierung vollzogen wurde. ³Über den Antrag entscheidet die Fachabteilung.

(2) Die Registrierung beziehungsweise Ablehnung der Registrierung bedeutet grundsätzlich keine inhaltliche Positionierung der Universität zu den Zielen der Vereinigung.

§ 4 Pflichten

(1) ¹Jede eingetragene Vereinigung ist verpflichtet, die Fachabteilung unverzüglich in Textform darüber zu informieren, wenn

- a) weniger als fünf Mitglieder der Vereinigung an der Universität immatrikuliert sind,
- b) die Satzung geändert wird.

²Jede eingetragene Vereinigung ist verpflichtet nachzuweisen, dass wenigstens fünf Mitglieder der Vereinigung an der Universität immatrikuliert sind und der Zweck der Vereinigung nach der

Satzung in nicht nur unerheblichem Umfang der Wahrnehmung gemeinsamer hochschulbezogener Interessen ihrer Mitglieder dient. ³Der Nachweis nach Satz 2 muss auf Anforderung durch die Fachabteilung innerhalb der gesetzten Frist sowie unaufgefordert spätestens alle drei Jahre nach der Registrierung beziehungsweise dem letzten Nachweis erbracht werden.

(2) Die Nutzung von Ressourcen kann nur durch ein Mitglied der Vereinigung beantragt werden, welches Mitglied oder Angehöriger der Universität ist.

§ 5 Erlöschen der Registrierung; Löschung personenbezogener Daten

(1) ¹Die Registrierung erlischt:

a) zum Zeitpunkt, an dem weniger als fünf Mitglieder der Vereinigung an der Universität immatrikuliert sind, oder

b) bei einem Verstoß gegen die Pflicht nach § 4 Abs. 1 Sätze 2 und 3.

²Die Registrierung wird gelöscht, wenn

a) dies in Textform beantragt wird, oder

b) der Zweck der Vereinigung nicht mehr in nicht nur unerheblichem Umfang der Wahrnehmung gemeinsamer hochschulbezogener Interessen ihrer Mitglieder dient.

³Die Registrierung als Vereinigung soll gelöscht werden, wenn

a) die Vereinigung gegen die Pflicht nach § 4 Abs. 1 Satz 1 verstößt,

b) die Registrierung auf Grund des Verhaltens der Vereinigung für die Universität unzumutbar ist.

(2) ¹Personenbezogene Daten werden nach einer Frist von fünfzehn Jahren gelöscht oder vernichtet. ²Die Frist beginnt mit dem ersten Januar des auf die Erhebung der Daten folgenden Kalenderjahres; hat die Person noch Verpflichtungen gegenüber der Universität zu erfüllen, beginnt die Frist erst mit dem ersten Januar des auf die Erfüllung folgenden Kalenderjahres zu laufen.

§ 6 Schlussbestimmungen

(1) ¹Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Universität in Kraft. ²Zugleich tritt die Ordnung über das Verfahren zur Registrierung studentischer Vereinigungen an der Georg-August-Universität Göttingen vom 18.07.1984 (Amtliche Mitteilungen Nr. 8/1984 S. 2) außer Kraft.

(2) Für Vereinigungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Richtlinie in das Register eingetragen sind, gilt als Fristbeginn im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 3 anstelle des Zeitpunkts der Registrierung das Inkrafttreten dieser Richtlinie.